

## Entwurf

### **Erläuterungen**

In § 16 Abs. 1 Z 6 lit. g EStG 1988 soll gesetzlich klargestellt werden, dass auch die elektronische Übermittlung des amtlichen Formulars an den Arbeitgeber möglich ist. Aus diesem Grund soll auch die Pendlerverordnung insofern geändert werden, dass eine elektronische Übermittlung des Ergebnisses des Pendlerrechners an den Arbeitgeber möglich ist.

Der Arbeitnehmer soll somit zwei Möglichkeiten haben, beim Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu beantragen: entweder indem er – wie bisher – das Ergebnis des Pendlerrechners ausdruckt, unterschreibt und abgibt oder indem er es elektronisch signiert und elektronisch übermittelt.